



Mitteilungen

Mit ESRI - GIS ins System ETRS89

Geographische Informationssysteme (GIS) sind inzwischen weitverbreitete Programme zur Erfassung, Verwaltung und Analyse raumbezogener digitaler Datenbestände sowohl für den kommerziellen Einsatz als auch für verschiedenste Aufgaben im Landes- und Kommunalwesen.

Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz solcher Systeme (bei gleichzeitiger Nutzung von mindestens zwei digitalen Datenbeständen) ist u.a. die Verwendung eines einheitlichen Koordinatensystems für alle zu verarbeitenden Daten.

Bekanntlich befindet sich Brandenburg bei der europäischen Harmonisierung zur Anwendung eines einheitlichen europäischen Koordinatensystems gegenwärtig als eines der ersten Bundesländer in einer nicht einfachen Umstellungsphase. Sie wurde durch den Beschluß zur Einführung des ETRS-Bezugssystems im Jahr 1989 eingeleitet und wird vermutlich noch einige Jahre andauern, insbesondere wenn man bedenkt, wieviele analoge und digitale Kartenwerke einerseits noch in den Systemen 40/83 und 42/83 vorliegen und andererseits wieviel Zeit noch notwendig ist, bis z.B. die flächendeckende Erfassung der ALK-Daten im ETRS-System fertiggestellt ist.

Um trotzdem genau und effizient arbeiten zu können, bekommen Transformationsroutinen, die die Umrechnung von zwei- und dreidimensionalen Koordinaten ermöglichen, eine wesentliche Bedeutung. Ein entsprechendes Programm wird vom Landesvermessungsamt Brandenburg schon seit län-

gerer Zeit bereitgestellt. Allerdings ist dieses Programm nur für die Transformation von Einzelkoordinaten oder für eine Folge von in einer ASCII-Datei gespeicherten Wertetupeln bzw. -tripeln und nicht für komplexe GIS-Datenbestände geeignet.

Andererseits bieten GIS-Produkte zwar an sich entsprechende Funktionalität, allerdings nicht immer in den verfügbaren Modulen und vor allem nicht immer mit der benötigten Genauigkeit, so daß eine Umrechnung von GIS-Daten mit einer „amtlichen“ Genauigkeit nicht gewährleistet werden kann.

Deshalb wurde in gemeinsamer Arbeit zwischen dem LVerMA Brandenburg und der Firma WASY GmbH eine Lösung entwickelt, die den meisten Ansprüchen gerecht werden sollte.

Basis bildet das WASY-Tool WGEO, das speziell für das Rektifizieren von Rasterdaten und das Transformieren von Raster- und Vektor-GIS-Datenbeständen entwickelt wurde. Neben den bereits integrierten amtlichen Umrechnungsroutinen des Berliner Senats (u.a. auch für Soldner-Koordinaten) wurden mittels Microsoft-COM-Technologie die verfügbaren FORTRAN-Routinen in den Programmrahmen eingebunden.

Damit kann ab sofort die ETRS89 Transformation von Shape- und Rasterdateien, ArcInfo Coverages, E00-Dateien, Gelände-modellen ... mit der WGEO Transformationserweiterung von WASY erfolgen, ggf. nach Umwandlung in Shape Dateien und zurück in Ausgangsformate.

ESRI wird auch eine Lösung für ArcInfo Anwender anbieten.

Basisdaten des Landesvermessungsamtes Brandenburg sowie die Fachdatentypen von ArcInfo- und ArcView-Nutzern, besonders das Cover, sollen ohne Formatkonvertierungen transformiert werden.

Eine Variante spezieller ASCII-Dateien (z. B. Koordinatentabellen von ASIII-GRID) ist in Diskussion.

Die genaue Implementierung als ArcInfo Erweiterung oder als Standalone-Version und Lizenzierungsbedingungen (Sonderkonditionen für ArcInfo-Nutzer mit gültigem Wartungsvertrag) sind noch zu klären.

Weitere Formate (z.B. ESRI-Coverages, -GRIDS, -Annotations usw.) werden folgen.

Ebenfalls in Vorbereitung ist eine Regelung zur einheitlichen Nutzung von WGEO durch Landes- und Kommunaleinrichtungen. Davon unberührt bleibt allerdings die bisher in WGEO verfügbare Funktionalität, über die die WASY GmbH (Tel.: 030-679998-0) gern Auskunft erteilt bzw. auf Anforderung eine Demo-CD von WGEO zur Verfügung stellt (siehe auch www.wasy.de).

(I. Michels, Geschäftsführer WASY,
Berlin)

Der 100jährige Große Refraktor auf dem Potsdamer Telegrafenberg

Am 26. August dieses Jahres wird der Große Refraktor auf dem Potsdamer Telegrafenberg 100 Jahre alt. Bis zu seiner Stilllegung im Jahre 1968 war er das Hauptfernrohr des Astrophysikalischen Observatoriums Potsdam. Als bedeutender Zeuge der feinmechanisch-optischen Industrie des ausgehenden 19. Jahrhunderts und der astrophysikalischen Forschung steht er mitsamt seinem Kuppelgebäude seit den 80er Jahren unter Denkmalschutz.

Mit dem Astrophysikalischen Observatorium Potsdam wurde 1874 weltweit das erste astronomische Institut gegründet, das sich ausschließlich dem im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstandenen Forschungs-zweig Astrophysik widmete.

Um 1859 hatten Gustav Kirchhoff und Robert Bunsen in Heidelberg die Spektralanalyse begründet. Durch Zerlegung des Lichts in seine spektralen Bestandteile war

es möglich geworden, die chemische Beschaffenheit und den physikalischen Zustand der Strahlungsquelle, z.B. von heißen Gasen, zu ermitteln. Die Anwendung dieser im Labor entwickelten Methode auf die Strahlung der Sterne erschloß ein bis dahin unbekanntes und sich bis in die Gegenwart ständig erweiterndes Forschungsgebiet. Aber auch die Bewegung der Strahlungsquelle gegenüber dem Beobachter - im Falle der Sterne spricht man von Radialgeschwindigkeit - läßt sich durch die Messung der Verschiebungen bestimmen, denen die in den Spektren auftretenden Linien durch den Doppler-Effekt unterworfen sind. Gerade auf diesem Gebiet hatte das Potsdamer Observatorium mit einem bescheidenen Refraktor von nur 30 cm Öffnung richtungweisende Erfolge erzielt, vor allem durch die Einführung der fotografischen Platte gegenüber der bis dahin ge-

bräuchlichen visuellen Beobachtung. Um die Beobachtungsbasis zu schwächeren Sternen hin, also zu einer größeren Anzahl und Vielfalt von Objekten zu erweitern, war es daher dringend geboten, ein größeres Instrument zu beschaffen, zumal in der Zwischenzeit mehrere europäische und amerikanische Observatorien mit großen leistungsfähigen Teleskopen ausgestattet worden waren, die Objektivdurchmesser von der Größenordnung 1 Meter erreichten. Die Bemühungen einer auf Initiative des damaligen Direktors Hermann Carl Vogen 1890 eingesetzten Kommission zur Beschaffung eines großen Teleskops wurden von seiten des Fiskus nicht gefördert, bis 1895 auf kaiserlichen Befehl der Bau des Teleskops angeordnet wurde. In der kurzen Zeit von 4 Jahren wurde es fertiggestellt und am 26. August 1899 im Beisein von Kaiser Wilhelm II. eingeweiht. Dies unterstreicht die starke Beachtung, die dem Großen Refraktor damals entgegengebracht wurde.

Das Teleskop ist ein Doppelrefraktor, der zwei fest und parallel miteinander verbundene Fernrohre auf einer parallaktischen Montierung vereinigt. Das größere Rohr besitzt ein für den fotografischen Spektralbereich korrigiertes Objektiv von 80 cm Durchmesser und 12,2 m Brennweite. Es ist das viertgrößte Linsenteleskop der Welt und als fotografisch korrigiertes sogar das größte. Das kleinere, für den visuellen Spektralbereich bestimmte Objektiv hat einen Durchmesser von 50 cm und eine Brennweite von 12,5 m. Ursprünglich war es als Leitfernrohr zur exakten Positionierung des Hauptrohrs auf den beobachteten Stern vorgesehen. Aufgestellt ist das Fernrohr in einer 200 Tonnen schweren imposanten drehbaren

Kuppel mit einem Innendurchmesser von 21 m und einer Höhe von 18 m, die von der Berliner Firma Bretschneider und Krügener errichtet wurde.

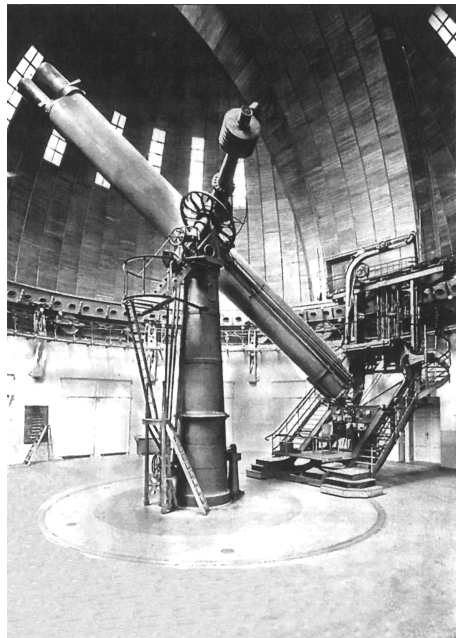
Für die technische Ausführung des Teleskops waren renommierte Firmen gewonnen worden. Die Glasschmelze für die Objektiv lieferte die heute noch bestehende Firma Schott in Jena. Die Fertigung der Objektiv wurde der Firma C.A. Steinheil und Söhne in München übertragen. Sie hatte bereits die Optik für den im Jahre 1889 aufgestellten Doppelrefraktor von 32 cm bzw. 24 cm Öffnung geliefert, der sich hervorragend bewährt hatte. Drei Jahre zuvor hatte sie das 70cm-Objektiv für den heute noch bestehenden Refraktor der Archenthal-Sternwarte in Berlin-Treptow gefertigt und Erfahrungen im Schleifen großer Linsen gewonnen. Beim Potsdamer Teleskop war sie aber wegen der immensen neu zu bewältigenden Anforderungen offenbar an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen. Vor allem das 80cm-Objektiv besaß starke Zonenfehler und einen irregulären Astigmatismus. Die Fehler konnten auch nach mehreren Retuschen nicht vollständig behoben werden. Nach der letzten Retusche im Jahre 1942 wurde der erreichte Zustand als befriedigend für ausgewählte Beobachtungen angesehen. Das 50cm-Objektiv dagegen war von besserer Qualität. Nach zwei Retuschen, die 1911 und 1914 von dem damals noch unbekanntem und später durch die Erfindung des nach ihm benannten „Schmidt-Teleskops“ berühmt gewordenen Optiker Bernhard Schmidt ausgeführt wurden, ist es eines der besten Fernrohrobjektive seiner Größe weltweit. Diese frühen Unzulänglichkeiten der Objektiv hatten zur Folge, daß von Johannes

Hartmann, einem Mitarbeiter des Observatoriums, umfangreiche Methoden zur Qualitätsprüfung von Objektiven entwickelt wurden, die heute noch als „Hartmann-Tests“ in Gebrauch sind.

Die Fertigung der Fernrohrmontierung lag - wie bei dem Doppelrefraktor von 1889 - in den bewährten Händen der Firma A. Repsold und Söhne in Hamburg. Diese Firma war bis in dieses Jahrhundert hinein über Jahrzehnte ein führendes Unternehmen für den Bau astronomischer Instrumente. Zahlreiche Observatorien in den europäischen Ländern verdanken ihre Erfolge nicht zuletzt dem hervorragenden Können der Repsoldschen Werkstätten. Auf die Anregung von Repsold geht auch die als besonders gelungen geltende fahrbare Beobachterbühne des Potsdamer Refraktors zurück, mit der der Beobachter in die jeweils erforderliche Position zum Fernrohr gebracht werden kann. Ihre Ausführung oblag der Firma C. Hoppe in Berlin. Die elektrische Ausrüstung für den Refraktor und seine Nebenanlagen hatte die Firma Siemens und Halske übernommen.

Das wissenschaftliche Beobachtungsprogramm war - wie eingangs beschrieben - auf spektrometrische und spektralphotometrische Untersuchungen mit Hilfe der fotografischen Platte ausgerichtet. Dazu war es möglich, je nach Anforderung unterschiedliche Spektrographen am Okularende des Tubus zu montieren. Als ein bedeutendes wissenschaftliches Ergebnis gilt die Entdeckung der interstellaren Materie bei der spektrografischen Beobachtung enger Doppelsternsysteme durch Johannes Hartmann. Daneben gab es aber ein völlig klassisches astrometrisches Beobachtungsprogramm visueller Doppelsterne, bei dem es also nicht

auf die spektrale Zerlegung des Lichts, sondern lediglich auf die zeitliche Bestimmung der gegenseitigen Stellung zweier um einen gemeinsamen Schwerpunkt sich bewegender Sterne ankam. Der Hintergrund ist allerdings eminent astrophysikalisch: Aus der Umlaufperiode und dem Bahnradius lassen sich die Massen der beobachteten Sterne bestimmen, eine der wenigen direkten Methoden zur Massenbestimmung von Sternen. Für den Lebenslauf eines Sterns ist seine Masse eine fundamentale Größe; von ihr hängen wesentlich alle Einzelheiten seines Entwicklungsganges bis zu seinem Ende ab. Eingeführt wurde dieses Beobachtungsprogramm von Ejnar Hertzsprung, der von 1909 bis 1919 am Astrophysikalischen Observatorium tätig war. Er wurde später gemeinsam mit Henry Norris Russell berühmt durch die Aufstellung des Zu-



standsdiagramms der Sterne, dem Hertzsprung-Russell-Diagramm, das für das Studium des Aufbaus und der Entwicklung der Sterne fundamentale Bedeutung besitzt. Dieses Programm wurde nach seiner Wiederaufnahme nach dem 2. Weltkrieg zur letzten wissenschaftlichen Aufgabe des Großen Refraktors.

In den letzten Kriegswochen wurde der Große Refraktor mitsamt seinem Kuppelgebäude ebenso wie der benachbarte Einsteinturm durch eine Luftmine schwer beschädigt. Die Instandsetzungsarbeiten nahmen mehrere Jahre in Anspruch und fanden 1953 mit einer kompletten Erneuerung und Modernisierung des Teleskops durch die Firma Carl Zeiss in Jena ihren Abschluß. So konnte der Große Refraktor bis zu seiner Stilllegung 1968 wieder als wissenschaftliches Forschungsinstrument genutzt werden.

Seitdem verfiel das Teleskop mehr und mehr und präsentierte sich in einem desolaten Zustand. Zu seiner Bewahrung hat sich im März 1997 ein Förderverein konstituiert, der in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Astrophysikalischen Institut Potsdam und den Ämtern für Denkmalpflege sich dafür einsetzt, ihn als wissenschaftlich-technisches Denkmal wiederherzustellen. Erste Schritte dazu sind getan: Vom Kultusministerium sind finanzielle Mittel bereitgestellt, so daß der Große Refraktor auf einer vorgesehenen Festveranstaltung anlässlich seines Jubiläums entrostet und mit einem Farbanstrich versehen gezeigt werden kann. Ziel des Fördervereins ist es, den Refraktor einem breiten kulturell interessierten Publikum zu öffnen und ihn einzubeziehen in eine Präsentation der

Wissenschaftslandschaft auf dem Potsdamer Telegrafenberg. Dort hat sich ein in einer Parklandschaft eingebettetes einmaliges Ensemble von denkmalgeschützten Institutsbauten in der Nachfolge der Schinkelschule, bereichert durch den expressionistischen Einsteinturm von Erich Mendelsohn und behutsam ergänzt durch zeitgenössische Architektur, erhalten. Ohne die Gewinnung potentieller Sponsoren ist aber diese Aufgabe sicher nicht zu bewältigen.

(E.-A. Gußmann, Förderverein Großer Refraktor und G. Scholz, Astrophysikalisches Institut Potsdam)

Für Spenden unterhält der Förderverein Großer Refraktor Potsdam e.V. ein Spendenkonto im Durchlaufspendenverfahren bei der Stadtverwaltung Potsdam:

Empfänger: Landeshauptstadt Potsdam

Bank: MBS Potsdam

BLZ: 160 500 00

Kto: 3502221536

Verwendungszweck (unbedingt angeben):
Spende Großer Refraktor e.V.

Der Große Refraktor kann in den Monaten Mai bis Oktober im Rahmen einer im Kuppelraum gezeigten Ausstellung „Vom Großen Refraktor zum Einsteinturm“ samstags und sonntags 11.00 - 18.00 Uhr kostenlos besichtigt werden.

Oberer Umlegungsausschuß neu berufen

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Umlegungsausschußverordnung (UmlAussV) wurden im August 1995 erstmalig die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses des Landes Brandenburg berufen. Deren vierjährige Amtszeit ist am 31. August 1999 abgelaufen; die Mitglieder wurden zwischenzeitlich neu berufen. Dieses gibt Anlaß für eine Vorstellung der Einrichtung "Oberer Umlegungsausschuß" und ihrer Mitglieder sowie für eine Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsergebnisse.

Die in den städtebaulichen Bodenordnungsverfahren Umlegung und Grenzregelung in der Regel von der Gemeinde bzw. deren Umlegungsausschuß erlassenen Verwaltungsakte können nach der bundesrechtlichen Regelung des § 217 BauGB grundsätzlich nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Länder können jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein solcher Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst angefochten werden kann, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 ff VwGO) angelehnten Vorverfahren nachgeprüft worden ist (§ 212 BauGB). Von dieser Ermächtigung hat das Land Brandenburg mit § 7 UmlAussV Gebrauch gemacht.

Das Baugesetzbuch ermächtigt die Länder auch, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf im Umlegungsverfahren Obere Umlegungsausschüsse gebildet werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Von dieser Ermächtigung hat das Land Brandenburg mit

§ 8 UmlAussV in der Form Gebrauch gemacht, daß beim Ministerium des Innern ein Oberer Umlegungsausschuß mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen gebildet wird.

Die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Grenzregelungsverfahren obliegt dagegen dem örtlichen Umlegungsausschuß. Eine Übertragung dieser Aufgabe in der Umlegungsausschußverordnung auf den Oberen Umlegungsausschuß ist aufgrund einer fehlenden Ermächtigung in § 80 Abs. 3 BauGB nicht möglich.

Der Obere Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Im Gegensatz zu den gemeindlichen Umlegungsausschüssen besteht der Obere Umlegungsausschuß ausschließlich aus Fachmitgliedern, die vom Ministerium des Innern für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Der stellvertretende Vorsitzende muß in der Regel die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Von den drei weiteren Mitgliedern müssen zwei in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren sein. Ein Mitglied muß dem höheren technischen Verwaltungsdienst angehören und in der städtebaulichen Planung tätig sein. Für die Mitglieder sollen Vertreter berufen werden, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie berufen sind.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Oberen Umlegungsaus-

schusses ist beim Ministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Wie eingangs erwähnt, wurden die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses und deren Vertreter zum 1. September 1999 neu berufen. Alle Mitglieder sind erneut berufen worden; lediglich bei den Vertretern sind Änderungen vorgenommen worden. Zum Vorsitzenden des Oberen Umlegungsausschusses wurde abermals Dr. jur. Rolf-Peter Löhr, stellvertretender Leiter des Deutschen Instituts für Urbanistik und Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V., berufen. Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses ist Dipl.-Ing. Michael Schreiber, Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Oder-Spree und Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in diesem Landkreis. Als weitere Mitglieder wurden Dipl.-Ing. Gerhard Hofmann (stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses im Landkreis Oberhavel und Leiter des Bauordnungsamtes dieses Landkreises), Dipl.-Ing. Winfried Schmidt (Vorsitzender des Gutachterausschusses in der Stadt Potsdam und Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes dieser Stadt) sowie Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei (Referent für Bauleitplanung und Städtebaurecht im Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) berufen.

In seiner ersten Amtszeit hatte der Obere Umlegungsausschuß vor allem über Widersprüche gegen Umlegungsbeschlüsse zu entscheiden. Mit einer einzigen Ausnahme konnten die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen, die Entscheidungen der gemeindlichen Umlegungsausschüsse somit bestätigt werden. Lediglich in einem Fall folgte auf die Zurückweisung des Wider-

spruchs die Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung (die Entscheidung darüber steht noch aus). Dieses legt den Schluß nahe, daß die vom Oberen Umlegungsausschuß als einem zweiten, von der Gemeinde und dem Umlegungsausschuß unabhängigen Gremium getroffenen Entscheidungen von den Widerspruchsführern in der überwiegenden Mehrzahl akzeptiert werden. Das mit seiner Einrichtung auch verbundene Ziel, durch die Entscheidung über die Widersprüche die Gerichte zu entlasten, hat der Obere Umlegungsausschuß somit erfüllt.

Erstmals im Sommer 1999 hatte der Obere Umlegungsausschuß über Widersprüche gegen den Umlegungsplan zu entscheiden. Diesen Widersprüchen wurde stattgegeben.

Die Entscheidung, einen Oberen Umlegungsausschuß für das Land Brandenburg zu bilden, hat sich als richtig erwiesen. In rund zwei Dritteln der Landkreise und kreisfreien Städte werden Umlegungsverfahren durchgeführt. Die Anzahl und die Qualität der Widersprüche nimmt zu. Durch das Fachgremium "Oberer Umlegungsausschuß" wird über die Widersprüche zügig entschieden. Dadurch können die Umlegungsverfahren zeitgerecht weitergeführt, die Gerichte entlastet und den örtlichen Umlegungsausschüssen Hilfestellungen für zukünftige Entscheidungen gegeben werden.

(W. Wagner, MI, Potsdam)

Geplante Schuldrechtsnovellierung

Die Überleitung der vertraglichen Nutzungsverhältnisse an Grundstücken zu Erholungs- und Freizeitzwecken in den neuen Bundesländern ist durch das Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) und die Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) geregelt. Die einzelnen Regelungen standen zuletzt im Rahmen einer am 14. Januar 1999 durchgeführten Anhörung im Rechtsausschuß des Landtages Brandenburg in der Kritik sowohl seitens der Grundstücksnutzer als auch der Grundstückseigentümer. Der mit der Änderung der NutzEV vom 24. Juli 1997 angestrebte Interessenausgleich blieb offensichtlich erfolglos.

Beschluß der Ost-JuMiKo

Die 19. Konferenz der Justizministerin und der Justizminister der neuen Bundesländer sowie des Senators für Justiz des Landes Berlin (Ost-JuMiKo) hat am 26. April 1999 in Freyburg/Unstrut beschlossen, ein abschließendes Artikelgesetz für die verbliebenen offenen Probleme im Immobilienrecht der neuen Länder zu erarbeiten und etwaige Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Neben Regelungen über den rückständigen Grunderwerb und Fragen der Restitution bilden die Schuldrechtsanpassung und der Umgang mit Erholungsnutzungsgrundstücken i.S.d. § 312 ZGB ein zentrales Thema des beabsichtigten Regelwerks. Wesentliche Inhalte des vom Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MdJBE) eingebrachten Regelungsbedarfs sind:

- \$ Abflachung künftiger Nutzungsentgelterhöhungen,
- \$ Begrenzung von Nutzungsentgelten für

Teilflächen übergroßer Grundstücke („Hinterlandmodell“),

- \$ Schaffung eines Teilflächenkündigungsrechts zugunsten der Nutzer,
- \$ Entschädigung des Nutzers in Höhe des vollen Verkehrswertes für selbst errichtete Baulichkeiten und Befreiung von den Abrißkosten und
- \$ Übertragung des Nutzungsvertrages auf einen Dritten auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers.

Die Vorschläge entsprechen im wesentlichen den von verschiedenen Nutzerverbänden im Rahmen der o.g. Anhörung vorgebrachten Ansatzpunkten. Die Tätigkeit der im Anschluß an die Ost-JuMiKo für die Behandlung dieses Themenkreises eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird durch einen Forschungsauftrag des Bundesministeriums der Justiz an das Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (IfS) unterstützt. Die in Auftrag gegebene Untersuchung soll allgemeine Fragen zum Marktgeschehen und zur besonderen Problematik der Beendigung der Nutzungsverhältnisse beantworten sowie die Wirkungen der NutzEV erforschen. Eine Befragung von Nutzern, Gutachterausschüssen, kommunalen Eigentümern und Verbänden ist eingeleitet.

Nutzer- und Eigentümerargumente

Wesentlicher Vortrag seitens der Nutzerverbände ist eine vermeintlich exzessive Anwendung der NutzEV, die insbesondere ältere und einkommensschwächere Nutzer in existenzielle Nöte bringe. Insbesondere die Kommunen im Land Brandenburg werden beschuldigt, mit Hilfe der Gutachter-

ausschüsse für Grundstückswerte eine Preisspirale voranzutreiben. Als vermeintlicher Beleg werden, je nach Zielstellung, landkreisbezogene durchschnittliche Nutzungsentgelte kommunaler Eigentümer mit solchen privater Eigentümer oder Nutzungsentgelte mit ortsüblichen Pachtzinsen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) verglichen.

Demgegenüber steht der Hinweis der Eigentümer auf die mangelnde planungsrechtliche und nicht rentierliche Ausnutzung, die damit verbundene langfristige Einschränkung des Eigentums und - soweit es die Gemeinden betrifft - ihre Pflicht zur wirtschaftlichen Verwendung kommunalen Eigentums. Hinzu kämen zusätzliche Aufwendungen für die Eigentümer durch nicht umlegungsfähige gesetzliche Abgaben und Freilegungskosten.

Beiden Seiten gemeinsam ist der Wunsch nach einer Vereinfachung der Ermittlung ortsüblicher Nutzungsentgelte bis hin zu „Nutzungsentgeltrichtwertkarten“ oder die Möglichkeit der deutlicheren Beweisführung bei Erhöhungsverlangen auf der Basis vereinbarter Nutzungsentgelte.

Abflachung der Entgelterhöhungen

Jede Überlegung in Richtung eines Kompromißvorschlages hat die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers gegen die Belange des Gemeinwohls abzuwägen [Richter, 1997]. Die vorgeschlagenen zeitlichen Verzögerungen bei einer Heranführung der Nutzungsentgelte an ortsübliche Entgelte stellen eine Begrenzung dar, die der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht grundsätzlich entgegensteht, sondern in einer sozialpolitisch legitimierten Bindung des Eigentums im Gemeinwohlinteresse gerecht-

fertigt sein kann. Ebenso sind jedoch die den Eigentümern auferlegten Einschränkungen und anderweitigen Ertragsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei einer Entgeltbegrenzung, die zu dauerhaften Verlusten für den Grundeigentümer oder zur Substanzgefährdung des Nutzungsobjektes führt, bestände die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich des Eigentums, der auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen müßte. Vor dem Hintergrund, daß bereits mit der Änderung der NutzEV vom 24. Juli 1997 eine weitere zeitliche Streckung der Heranführung an die ortsüblichen Nutzungsentgelte beschlossen wurde [Bundesregierung 1997], gewinnt diese Problematik eine besondere Brisanz.

Nur bedingt hilfreich ist hier der oft zitierte Vergleich mit Pachten für Grundstücke i.S.d. BKleingG. Während unter der kleingärtnerischen Nutzung die Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenfrüchten für den eigenen Bedarf zu verstehen ist [BGH, 1960], umfaßt die Erholungs- und Freizeitnutzung i.S.d. § 312 ZGB gerade nicht die kleingärtnerische Nutzung. Dies entspricht im übrigen auch der jeweiligen Gesetzesabsicht. Die Vergabe der Nutzungsrechte diene der Befriedigung der Erholungsbedürfnisse als einem wichtigen Faktor zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der DDR. Dagegen diene die kleingärtnerische Nutzung wie in der Mitte des 19. Jahrhunderts und zu Zeiten der Weltwirtschaftskrise primär der Ernährung einzelner Bevölkerungsgruppen [Mainczyk, 1995]. Eine Tendenz hin zur Erholungsnutzung ist jedoch unbestritten, so daß vom Besitz entsprechender Flächen heute keine existenzielle Bedeutung mehr ausgeht [BVerfGE, 1979]. Dies führte jedoch dazu, daß auch die Pachtzinsbe-

schränkung des § 5 Abs.1 S.1 BKleingG als unvereinbar mit Art.14 Abs.1 S.1 GG erklärt wurde, soweit es private Verpächter betrifft [BVerfGE 1992]. Betrachtet man gerade Erholungs- bzw. Wochenendgrundstücke in den Altbundesländern, so wurde bereits 1986 festgestellt, daß im Raum München Pachten von bis zu 1,20 DM/m²/Jahr erhoben werden [Deutscher Städtetag, 1986].

„Hinterlandmodell“

Der noch junge Diskussionsansatz, Grundstücksteile, die über eine Regelgröße hinausgehen nur mit weiter eingeschränkten Nutzungsentgelten zu belegen, lehnt sich an anerkannte Grundsätze der Wertermittlung an, wonach solche Grundstücksteile, die für eine bauliche Ausnutzung nicht zwingend notwendig sind, mit geminderten Werten angesetzt werden. Angesichts der Grundstücksgrößen von wenigen hundert bis zu mehreren tausend m² ist der Ansatz nachvollziehbar, bedarf jedoch der Würdigung nachstehender Gesichtspunkte.

Die Wertermittlung berücksichtigt die Übergröße einer Fläche regelmäßig durch geringere Absolutbeträge bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Daher besteht die Gefahr, daß die Wirkung einer solchen Regelung verpufft. Während die Hinterlandfläche in der Höhe des Nutzungsentgeltes stärker beschränkt wird, könnte das Entgelt für die verbleibende Fläche entsprechend erhöht werden.

Ein solches „Hinterlandmodell“ bedarf darüber hinaus einer weitergehenden Auswertung der Nutzungsverträge seitens der Gutachterausschüsse und einer differenzierten Führung der vereinbarten Entgelte für Auskunfts Zwecke oder die Erstellung

von Gutachten. Da bisherige Nutzungsverträge eine solche Differenzierung nicht kennen, dürfte das zur Verfügung stehende Datenmaterial nicht verwertbar sein. Daraus resultierende Mehrarbeiten lassen sich weder durch die aktuellen noch durch geplante Gebühren für Gutachterleistungen oder Auskünfte refinanzieren, so daß erhebliche zusätzliche Belastungen auf das Land zukämen.

Schließlich wäre je nach ortstypischer Struktur ein Ansatz für die Definition maximaler Flächengrößen zu finden.

Teilflächenkündigung

Die sowohl seitens der Nutzer wie auch der Eigentümer offen diskutierte Möglichkeit der Teilflächenkündigung ist insbesondere unter bodenpolitischen und bodenwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu würdigen. Unabhängig davon, daß entsprechende Teilflächen rechtsverbindlich definiert werden sollten, was nur durch eine zusätzliche kostenintensive Liegenschaftsvermessung zu realisieren wäre, sind planerische Belange der Gemeinde und Eigentumsrechte des Einzelnen abzuwägen.

Der Verselbständigung von Teilflächen wird daher mehrheitlich z.Z. wohl nur dann zugestimmt, wenn eine eigene wirtschaftliche Nutzung derselben möglich ist. Diese kann sich jedoch nur im Rahmen des planungsrechtlich Zulässigen bewegen und darf der gemeindlichen Entwicklung weder hinsichtlich der Art noch des Maßes der Nutzung zuwiderlaufen.

Entschädigung und Abrißkosten

Die Zahlung von Entschädigungsleistungen und das Aufbringen von Abbruchkosten sprechen den Interessenkonflikt hin-

sichtlich der vorhandenen Baulichkeiten an. Während der Nutzer das Recht auf Errichtung eines Wochenendhauses regelmäßig entsprechend seinen Bedürfnissen umgesetzt hat, besteht seitens des Eigentümers in der Regel der berechtigte Wunsch, die vorhandenen Baulichkeiten zu entfernen. Die gegenwärtige Rechtslage (§ 12 SchuldRAnpG) räumt dem Nutzer lediglich bei nicht selbst verschuldeter oder veranlaßter Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Anspruch auf Entschädigung ein. Darüber hinaus ist er grundsätzlich verpflichtet die hälftigen Abrißkosten zu tragen (§ 15 SchuldRAnpG).

Der Auftrag der Ost-JuMiKo erstreckt sich nunmehr auch auf eine gesetzliche Regelung der Entschädigung zum Verkehrswert und der vollständigen Freistellung von den Abrißkosten, wenn der Nutzer das Nutzungsverhältnis aus finanziellen Gründen nicht fortsetzen kann oder der Grundstückseigentümer nach der Kündigung die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Nutzung

erhält. Damit entstehen nachweislich neue, finanziell nachhaltige Belastungen für die Eigentümer der Erholungsgrundstücke.

Literatur

Richter, Klaus-Jürgen: "Nutzungsentgelte für Datschengrundstücke", Deutsche Rechtszeitschrift, 1997, S.306

Bundesregierung: Jahresbericht 1997

BGHZ 32, 1, 8 - V ZR 88/58 - Urteil vom 09.01.1960

Mainczyk, L.: Praktiker-Kommentar zum BKleingG, S.1

BVerfGE 52, 1, 35 - 1 BvL 19/76 - Beschluß vom 12. Juni 1979

BVerfGE 87, 114, 146 - 1 BvL 15/85 und 36/87 - Beschluß vom 23.09.1992

Deutscher Städtetag: Stellungnahme an den Vorsitzenden des 1. Senats des BVerfG vom 24.09.1986

(M. Meinert, MI, Potsdam)

Schreibung des Wortes „Photogrammetrie“

Die Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung e.V. (DGPF), die Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (ÖVG) und die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung (SGPBF) geben im Zusammenhang mit der Einführung der "Neuen deutschen Rechtschreibung" zur Schreibweise des Fachbegriffs *Photogrammetrie* folgende gemeinsame Erklärung ab:

1. Das Wort *Photogrammetrie* ist bei seinem ersten Auftreten im Jahre 1868 als

Kurzform des Begriffes *Photographometrie* eingeführt worden und hat sich von Deutschland aus international als wissenschaftlich-technischer Fachbegriff durchgesetzt.

2. Das Wort *Photogrammetrie* ist von der Fachwelt nie als von dem Wort *Photogramm* abgeleitet verstanden worden. Der 1937 unternommene Versuch, für den Begriff *Meßbild* alternativ das Wort *Photogramm* einzuführen, ist vielmehr kläglich gescheitert und hat keine Akzeptanz gefunden. Deshalb taucht das

- Wort *Photogramm* weder in den Lehr- und Handbüchern der Photogrammetrie noch in der sonstigen Fachliteratur auf.
3. Diesem Verständnis entsprechend wurde *Photogrammetrie* von den bedeutendsten Fachleuten und Lehrbuchautoren, den offiziellen wissenschaftlichen Fachvereinigungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, von den Fachzeitschriften und bei den führenden wissenschaftlichen Verlagen stets als Fachbegriff gehandhabt, der im Falle der Trennung mit "Photogram/metrie" abgesetzt wird.
 4. Die Schreibweise *Photogrammetrie* entspricht im Übrigen dem international verbreiteten Sprachgebrauch, wobei einige Sprachen (z. B. die spanische und die finnische) sogar mit einem "m" auskommen.
 5. Seit langem wird aber im DUDEN sowie in anderen Wörterbüchern, die sich vermutlich am DUDEN orientieren, der Begriff *Photogramm* fälschlicherweise als "Lichtbild für Meßzwecke" oder ähnlich ausgewiesen. Damit wird meist die in der Fachwelt nicht akzeptierte Trennungsregel mit einem dritten m "Photogramm/metrie" verbunden.
 6. Demgegenüber wird die von den Fachleuten geübte Trennung "Photogram/metrie" als bisher gültig ausdrücklich bestätigt in: *Das neue deutsche Wörterbuch für Schule und Beruf*, Wilhelm Heyne Verlag, München 1996 (mit einem Geleitwort von Prof. Dr. HERMANN ZABEL, Mitglied des Internationalen Arbeitskreises für Orthographie und der Kommission für Rechtschreibfragen beim Institut für deutsche Sprache in Mannheim). Auch der BROCKHAUS hat früher die in der Fachwelt übliche Trennung benutzt.
 7. Die historische Entwicklung, das in der wissenschaftlich-technischen Fachwelt maßgebliche begriffliche Verständnis sowie die über ein Jahrhundert geübte Praxis verbieten es demnach geradezu, die in der "Neuen deutschen Rechtschreibung" vorgesehene Regel zum Erhalt der Stammschreibung in Zusammensetzungen auf das Wort *Photogrammetrie* anzuwenden. Da es in den Regeln ausdrücklich heißt "Die Schreibung mit Bindestrich ist immer möglich", könnte die Schreibweise *Photogrammetrie* nur dann vertretbar sein, wenn auch die Zusammensetzung *Photogramm-Metrie* möglich und sinnvoll wäre. Dieses ist aber eindeutig nicht der Fall.

Die *Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung* e.V. hat deshalb bereits 1997 beschlossen, die Schreibweise *Photogrammetrie* auch künftig beizubehalten. Der Beschluß wurde von der Mitgliederversammlung am 4. September 1997 einstimmig bestätigt. Diese Entscheidung hat der Fachnormenausschuß *Photogrammetrie und Fernerkundung* im Normenausschuß *Bauwesen* des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) am 17. März 1999 einstimmig übernommen. Der Vorstand und die Generalversammlung der *Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung* haben sich dem Beschluß am 7. Mai 1999 einstimmig angeschlossen, der Vorstand der *Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation* am 26. Mai 1999 ebenso. Diese Fachgremien fordern deshalb die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, das Österreichische Bundesministerium für Unterricht und kul-

turelle Angelegenheiten sowie die Schweizerische Bundeskanzlei (Zentrale Sprachdienste) und alle damit befaßten Institutionen und Personen auf,

\$ die seit 1868 eingeführte Schreibweise des Wortes "Photogrammetrie" beizubehalten,

\$ bei Trennungen die in der Fachwelt geübte Praxis "Photogram/metrie" anzuerkennen und anzuwenden,

\$ das Wort "Photogramm" mit der Bedeutung *Lichtbild für Meßzwecke* o.ä. aus den Wörterbüchern zu streichen.

Es ist sicherlich nicht die Aufgabe wissenschaftlich-technischer Gesellschaften

wie der DGPF, der ÖVG und der SGPBF für oder gegen die "Neue deutsche Rechtschreibung" Stellung zu nehmen. Wir wenden uns aber mit Nachdruck dagegen, daß die dort festgelegten Regeln auf einen wissenschaftlich-technischen Fachbegriff angewendet werden, auf den sie nicht zutreffen können.

(Prof. Dr.-Ing. J. ALBERTZ,
Präsident der DGPF,
Prof. Dr.-Ing. K. KRAUS,
Vizepräsident der ÖVG,
Dipl.-Ing. R. SCHNEEBERGER,
Präsident der SGPBF)

31. Dezember 1999 - wichtiger Stichtag im Grundstücksverkehr

Am 31. Dezember 1999 laufen zahlreiche für den Grundstücksverkehr in den neuen Bundesländern bedeutsame Schutzfristen aus. Viele Grundstücksinhaber haben nur noch bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich vor dem Verlust ihrer jetzigen Rechte zu schützen.

Wesentliche Besonderheiten, die unter die Stichtagsregelung des 31. Dezember 1999 fallen, sollen nachfolgend benannt und Möglichkeiten zum Schutz vor Rechtsverlust aufgezeigt werden.

Mögliches Erlöschen des Anspruchs eines Grundstücksnutzers auf Sachenrechtsbereinigung (§ 111 Abs. 1 SachenRBerG)

Erwirbt ein Dritter an einem der Sachenrechtsbereinigung unterliegenden Grundstück nach dem 31. Dezember 1999 Rechte (z.B. Eigentum), kann der Nutzer seine ihm nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

zustehenden Ansprüche gegenüber diesem Dritten nicht mehr geltend machen. Dies kann zu einem Totalverlust der Ansprüche des Nutzers nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz führen. Vor diesem Rechtsverlust kann sich der Nutzer grundsätzlich nur schützen, indem er seine Rechte im Grundbuch eintragen läßt. Die Eintragung ist an bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen geknüpft, so daß sich die Nutzer hierzu durch einen Notar beraten lassen sollten.

Möglicher Wegfall des Anspruchs eines Grundstücksnutzers auf Bestellung einer Dienstbarkeit für rechtlich ungesicherte Erschließungsanlagen (§ 116 Abs. 2 S. 1 SachenRBerG)

Zu DDR-Zeiten wurden häufig für Wege, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen fremde Grundstücke in Anspruch genommen, ohne daß dafür eine rechtliche Grundlage bestand. Nach § 116 Sachenrechtsbe-

reinigungsgesetz haben die Nutzer dieser fremden Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr einen gesetzlichen Anspruch gegen den Grundstückseigentümer, ihre diesbezüglichen Rechte im Grundbuch durch Dienstbarkeiten eingetragen und dadurch abgesichert zu erhalten.

Die Erfüllung dieses gesetzlichen Anspruchs erfolgt dadurch, daß der Grundstückseigentümer zugunsten des Nutzers die Dienstbarkeiten in notarieller Form im Grundbuch eintragen läßt oder - sofern der Grundstückseigentümer die notarielle Eintragung verweigert - der Nutzer den Grundstückseigentümer gerichtlich auf die grundbuchliche Einräumung der Dienstbarkeiten verklagt.

Sowohl die notariell - freiwillige als auch die gerichtlich - erzwungene Einräumung der Dienstbarkeiten muß vor dem 31. Dezember 1999 auf den Weg gebracht sein, da ansonsten die Ansprüche des Nutzers bei einem Eigentumswechsel am Grundstück ersatzlos untergehen können.

Zwingendes Erlöschen von bestehenden Mitbenutzungsrechten (gem. § 8 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz, § 13 Sachenrechtsdurchführungsverordnung)

Das Zivilrecht der DDR kannte keine Dienstbarkeiten. Dafür gab es Mitbenutzungsrechte (§§ 321, 322 ZGB) z.B. für die Mitbenutzung eines Grundstücks zur Aufstellung von Gerüsten oder für die Mitbenutzung eines Grundstücks durch Wege- und Überfahrtrechte. Eine grundbuchliche Eintragungspflicht für diese Rechte sah das Zivilrecht der DDR nicht vor.

Werden diese Rechte nicht bis zum 31. Dezember 1999 im Grundbuch eingetra-

gen, erlöschen sie. Ein Erlöschen wird dadurch verhindert, daß der Eigentümer vor dem Stichtag die grundbuchliche Eintragung dieser Rechte in notarieller Form bewilligt oder der Nutzer vor dem Stichtag den Eigentümer auf die grundbuchliche Einräumung dieser Rechte verklagt.

Auslaufen des Bestandschutzes von nicht im Grundstücksgrundbuch vermerktem Gebäudeeigentum bei Beschlagnahme des Grundstücks in der Zwangsversteigerung (Art. 233 § 4 Abs. 4 EGBGB)

Wurde ein aus DDR-Zeiten stammendes rechtlich selbständiges Gebäudeeigentum bzw. Nutzungsrecht bis zum 31. Dezember 1999 nicht im Grundbuch des Belegenheitsgrundstücks vermerkt, erfaßt eine ab dem 1. Januar 2000 angeordnete Versteigerung des Belegenheitsgrundstücks auch das Gebäudeeigentum bzw. das Nutzungsrecht. Ein säumiger Gebäudeeigentümer bzw. ein säumiger Nutzungsrechtsinhaber muß dann hinnehmen, daß sein Eigentum für eine fremde Schuld mitversteigert wird.

Gegen entsprechende Rechtsverluste können sich die Gebäudeeigentümer bzw. Nutzungsrechtsinhaber dadurch schützen, daß sie vor dem 31. Dezember 1999 beim Grundbuchamt beantragen, ihr bestehendes Gebäudeeigentum bzw. ihr bestehendes Nutzungsrecht im Grundbuch des Belegenheitsgrundstücks vermerken zu lassen. Die Antragsteller haben dabei dem Grundbuchamt besondere Unterlagen vorzulegen, weshalb sich die Antragsteller vor Antragstellung durch einen Notar beraten lassen sollten.

Rechtsinhaber, deren Rechte bereits heute im Grundstücksgrundbuch eingetragen sind oder bei denen die grundbuchliche Ein-

tragung der Rechte bereits beantragt ist, fallen nicht unter die Stichtagsregelung des 31. Dezember 1999.

Die Notarkammer empfiehlt:

§ In den meisten Fällen ist eine alleinige Antragstellung durch die Rechtsinhaber nicht möglich. Die Frist des 31. Dezember 1999 ist nur gewahrt, wenn der Nutzer Formalien und Mitwirkungsgebote beachtet, insbesondere die Mitwirkung des Grundstückseigentümers.

§ Zur Vermeidung von Rechtsverlusten ist unbedingt zu empfehlen, sich den Rat eines Notars einzuholen.

Die komplette Übersicht aller Stichtage und Fristen im Grundstücksverkehr sowie Notarverzeichnisse finden Sie im Internet unter: <http://www.notarkammer-brandenburg.de>

(Notarkammer Brandenburg)

Anweisung „Neuordnung der Ortslage“ des MELF

Mit sofortiger Wirkung ist die Anweisung „Neuordnung der Ortslagen in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (OrtsNeuO)“ in Kraft. Sie ist erster Bestandteil der Verwaltungsvorschriftenreihe des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Anweisung für die Durchführung von Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (FlurnAnwBbg)“.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile der letztgenannten Anweisung sind

- § die Grundlagen der Bodenordnung (Bodenordnungskonzept, Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB), Wertermittlung, Baurecht für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, Eigenleistungen),
- § die Ortslagenregulierung (Vorarbeiten, Regulierungsentwurf, Durchführung), die Aufteilung der ungetrennten Hofräume (Vorarbeiten, Aufteilungskarte, Durchführung),
- § die Neuvermessung der Ortslagen (Vorarbeiten, örtliche Aufmessung, häusliche Nacharbeiten),
- § der Planwunsch,

§ die Abfindungsgrundätze,

§ die vorläufige Besitzeinweisung,

§ die Ausführung des Flurbereinigungs-/Bodenordnungsplanes,

§ die Berichtigung der öffentlichen Bücher und

§ der Abschluß des Verfahrens.

Außerdem befinden sich in der Anlage bzw. im Anhang ergänzende Muster (z. B. Wertermittlungs- bzw. Ortslagenregulierungskarte) und Beispiele (z. B. Bodenordnungskonzepte).

Der Vertrieb der Anweisung erfolgt über das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zum Preis von 25,00 DM / 12,78 Euro zuzüglich Porto- und Verpackungskosten.

(R. Merkert, MELF, Potsdam)

Bericht über das 2. SAPOS® - Symposium der AdV

Vom 9. - 11. Mai 1999 fand das SAPOS - Symposium der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) statt. Ausgerichtet wurde es von der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin im Berliner Rathaus.

Mit dem 1. SAPOS - Symposium, das im Mai 1998 in Hamburg stattfand, etabliert es sich nun als eine regelmäßige Veranstaltung. Wie bereits vor einem Jahr wurde die Veranstaltung sehr positiv aufgenommen. Unter den über 400 Teilnehmern befanden sich auch Besucher aus Belgien, China, Makedonien, Österreich, Portugal und der Schweiz.

Nach der Eröffnung durch Herrn Staatssekretär Ulrich Arndt und der Begrüßung durch den Vorsitzenden der AdV, Herrn Dr. Friedrich Rokahr, wurden am 10. und 11. Mai 1999 in über 20 Fachvorträgen der aktuelle Stand und künftige Entwicklungen des Satellitenpositionierungsdienstes, grundsätzliche Fragen zur satellitengestützten Navigation, Ortung und Positionsbestimmung sowie Nutzungen des SAPOS dargestellt und diskutiert.

Bereits vor der Eröffnung im Berliner Rathaus fand am Sonntag, dem 9. Mai 1999, in der Technischen Universität Berlin ein mit ca. 120 Teilnehmern ausgebuchter, fast vierstündiger Grundlagenkurs über satellitengestützte Positionierung und geodätische Bezugssysteme unter der Leitung von Herrn Prof. Dr.-Ing. Dieter Lelgemann statt. Am Sonntagnachmittag rundeten drei parallele Fachbesichtigungen (Leitzentrale der Rhenus AG für die Baulogistik im Zentralen Bereich, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem

der Berliner Verkehrsbetriebe BVG und neue Zentren in Berlin) das Programm ab, die regen Zuspruch fanden.

Der 10. Mai stand, neben einer Darstellung des SAPOS selbst, im Zeichen nationaler und internationaler Aspekte der satellitengestützten Positionsbestimmung und Navigation, wissenschaftlich-technischer Fragen zum Qualitätsmanagement und der Anwendung im Vermessungswesen. Mit der Darstellung auch von Erfahrungen und Perspektiven wurde ein deutlicher Bezug zur Praxis gegeben. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten sechs Vorträge von Fachfirmen, die den Einsatz und die Einsatzmöglichkeiten aktueller Techniken behandelten, aber auch Lösungen für eine erweiterte Verfügbarkeit des SAPOS-DGPS unter den derzeitigen Bedingungen starker Sonnenaktivität aufzeigten.

Der 11. Mai war insbesondere denjenigen Anwendungen vorbehalten, die SAPOS außerhalb vermessungstechnischer Aufgaben verwenden. So wurde über den Einsatz des SAPOS in der Landwirtschaft, dem Technischen Umweltschutz, der Kampfmittelbeseitigung, im Fischereiamt Berlin, bei Laserscannermessungen, bei der Erfassung neotektonischer Deformationen und bei der Unterwasserarchäologie berichtet. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildete die Telematik im Verkehr, wo das im Aufbau befindliche Berliner intermodale Verkehrsmanagementsystem, der Einsatz bei der Deutschen Bahn AG und bei der Feuerwehr Hamburg sowie die Straßenzustandserfassungen diskutiert wurden. In den Pausen bot sich die Möglichkeit, ein Hamburger Fahrzeug zu besichtigen, das mit SAPOS-ge-

stützter Navigation, einem Zielführungssystem und Technik für die Abgabe von Floating Car Data im Rahmen des EU-Projektes VIKING ausgestattet wurde.

Neben den Berichten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, die Anforderungen und Lösungen ebenso verdeutlichen, wie das breite Spektrum der Anwendungen, stellten sich Vertreter der AdV in einer Diskussion den Fragen der Teilnehmer. Auch dieser Programmpunkt, als eine Neuerung gegenüber dem ersten Symposium eingeführt, fand rege Beteiligung, und die Antworten der AdV wurden mit großem Interesse verfolgt.

Begleitet wurde das Symposium am 10. und 11. Mai durch eine Fach- und Firmenpräsentation. Das Angebot zur Information über die aktuellen Produkte der Hersteller von GPS-/GLONASS-Technik wurde

von den Symposiumsteilnehmern stark frequentiert.

Die Vorträge des 2. SAPOS - Symposiums wurden in einem Symposiumsband (160 Seiten, Vierfarbdruck) zusammengefaßt. Er kann für einen Preis von DM 48,- zzgl. Versandkosten von der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, Abt. V - Geoinformation, Vermessung und Wertermittlung, Kartenvertrieb, Mansfelder Str. 16, 10713 Berlin, Tel.: (030) / 9012-5628, Telefax: (030) / 9012-3028 bezogen werden.

Das 3. SAPOS - Symposium wird voraussichtlich im kommenden Jahr in München stattfinden.

(Anette Blaser, Gerd Rosenthal,
Senatsverwaltung für Bau, Wohnen und
Verkehr, Berlin)

INTERGEO 2000 in Berlin / Eine gemeinsame Veranstaltung von DVW, DGPF und DGfK

Berlin im Oktober 2000. Wer Mitglied des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW), der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung (DGPF) oder der Deutschen Gesellschaft für Kartographie (DGfK) ist oder einfach nur als Außenstehender großes Interesse an diesen Geo-Bereichen zeigt, sollte sich ein Top-Ereignis auf seinem Terminkalender vormerken: die INTERGEO vom 11. bis 13. Oktober 2000 im ICC und in den Messehallen am Funkturm.

Bestens bekannt als früherer Geodätag, zeichnet sich schon heute die INTERGEO mit ihrem Fachkongreß und ihrer Fachmesse als *die* fachliche Großveranstaltung in

Europa aus. Berlin bietet noch ein breiteres Spektrum aufgrund des Zusammengehens von Geodäten mit Photogrammetern und Kartographen. Somit treffen für drei Tage Fachleute benachbarter Disziplinen auf dem Bereich der Rauminformationen und der Geobasisdaten unter einem Dach zusammen.

Der Ort: das Internationale Congress Centrum, den Besuchern des 1988er-Geodätentags vertraut, sowie sämtliche Hallen des Funkturminnenrings mit ca. 13.000 m² Ausstellungsfläche. Das Ziel: auf dem Kongreß den Referenten und den ca. 30 Arbeitskreisen der drei Gesellschaften ein Forum zum Meinungsaustausch zu geben und auf der

Messe die unterschiedlichen Berufsgruppen der Anwender, Gerätehersteller und Systemproduzenten zusammenzuführen, die sich tagtäglich mit Rauminformationen befassen. Die INTERGEO als Bindeglied von Kongreß und Messe, von Wissenschaft und Wirtschaft; diese Absicht steht im Mittelpunkt der Veranstaltung unter dem Funkturm.

Berlin im Oktober 2000. Fast auf den Tag genau sind es zehn Jahre her, daß Ost und West wieder zusammengefügt wurden. Wer die Stadt vor dem Fall der Mauer kannte, verständlicherweise auf der jeweils nur zugänglichen Seite, wird Mühe haben, sie wiederzuerkennen. Die großen Baustellen, immer noch so etwas wie ein Werbeartikel der Stadt, lassen deutlicher werden, wie das neue Berlin unter und über Tage aussehen wird. Manches ist noch unfertig, nur in Umrissen erkennbar. Doch zahlreiche andere Teile zeigen schon den neuen Städtebau und die Formensprache der Architektur an der Wende zum neuen Jahrhundert. Die Hauptstadt nimmt Gestalt an und bietet mit der Bebauung am Potsdamer Platz, mit Reichstagsgebäude und Kanzleramt, mit den neuen oder auch restaurierten Gebäuden der Ministerien, Botschaften und Ländervertretungen spannende Einblicke in die Stadt von morgen. Wer sich nicht am Wochenende vor bzw. nach dem Kongreß selbst auf Entdeckungstour begeben will, dem sei das Rahmenprogramm mit Angeboten zu Stadtrundfahrten und Stadtgängen empfohlen. Und wer Berlin am Abend und bei Nacht entdecken will, findet mit drei Opern, vielen Theatern, Kleinkunsthöfen, Museen, Galerien, Ausstellungen und uralten Kneipen Orte der Entspannung, der Anregung und des Vergnügens.

Die Stadtgrenzen sind nicht mehr hinderlich. Fahrten ins Brandenburger Umland, vor zehn Jahren noch ein Traum, sind Normalität von heute. Ganz zu schweigen von Exkursionen in die Potsdamer Schlösser- und Parklandschaft, nach Niederfinow zum Schiffshebewerk oder zum Einsteinurm im Geo-Forschungsbereich in Potsdam.

Ausgefüllte drei Tage in der Stadt, die allein nach dem zweiten Weltkrieg viermal Veranstaltungsort für Geodätentage war. Im Jahr 2000 startet die Veranstaltung unter dem Dach der INTERGEO mit der gemeinsamen Jahresversammlung von drei Gesellschaften in eine neue Epoche. Und so lautet denn auch das Motto: „Rauminformationen für das 21. Jahrhundert“. Kommen Sie nach Berlin zur INTERGEO. Seien Sie dabei vom 11. bis 13. Oktober 2000.

(Dr.-Ing. M. Mimus, Kongreßdirektor,
Berlin)

Bundesregierung mißt den Geoinformationen als Wirtschaftsfaktor große Bedeutung bei

Der Parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper beantwortete am 19. Mai 1999 die folgenden Fragen des Abgeordneten Peter Kurt (CDU/CSU)

Frage

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den Geoinformationen als Wirtschaftsfaktor für die Entwicklung von Deutschland bei?

Antwort

Nach Auffassung der Bundesregierung bilden Geoinformationen bei bedarfsgerechter und aktueller Verfügbarkeit ein Wirtschaftsgut ersten Ranges. Die in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zunehmenden Möglichkeiten der Verknüpfung von Geodaten mit einer Vielzahl von Fachanwendungen, beispielsweise in den Bereichen Verkehrslenkung, Umweltmanagement, Bodenordnung, Ver- und Entsorgung sowie der betriebs- und volkswirtschaftlichen Bewertung von Standort- und Investitionsentscheidungen, bieten erhebliche Chancen marktwirtschaftlicher Wertschöpfung. Eine effiziente Erschließung und Bereitstellung von Geoinformationen wird wesentlich zum ökonomischen Wachstum und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Bundesregierung hat dieser Bedeutung durch die Einrichtung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) Rechnung getragen.

Frage

Was sind die Arbeitsergebnisse des Interministeriellen Ausschusses für Geoinfor-

mation der Bundesregierung (IMAGI), und welches Bundesministerium ist federführend zuständig für Geoinformationen der Bundesregierung?

Antwort

Der Interministerielle Ausschuß für Geoinformationswesen steht unter dem Vorsitz des Bundesministeriums des Innern, dem eine federführende Koordinierungszuständigkeit für diesen Bereich auf Bundesebene zukommt. Die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Bundesressorts für die Datenorganisation hinsichtlich der im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Geo-Fachdaten ist davon unberührt.

Die Arbeit des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen zielt ab auf die Erarbeitung von Lösungsansätzen für ein effizientes Datenmanagement für Geodaten (Kompatibilitäts- und Standardisierungsfragen, ressortübergreifender Datenaustausch, zentrale Informationsmöglichkeiten über die Verfügbarkeit von Geodaten/Metadaten, Anpassung an Bedürfnisse, insbesondere der Wirtschaft und der potentiellen Nutzer). In einem ersten Schritt hat der Ausschuß über zwei Arbeitsgruppen eine Bestandsaufnahme der auf Bundesebene genutzten bzw. benötigten Geodaten sowie der vorhandenen Metadateninformationssysteme initiiert. Die Bestandsaufnahme ist weitgehend abgeschlossen. Sie wird z.Z. im Hinblick auf konzeptionelle Lösungsvorschläge analysiert. Die Ergebnisse werden in der nächsten Sitzung des IMAGI - voraussichtlich Juli/August d.J. - beraten.

Frage

Wird die Bundesregierung - etwa wie die amerikanische Regierung - den Aufbau eines Datenangebots von Geoinformationen und die Nutzung von Geoinformationen fördern?

Antwort

Die Bundesregierung wird - zunächst im Rahmen der ressortseitig vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen - mit Nachdruck an der Realisierung von Lösungen mitwirken, die den Zugang zu Geoda-

ten erleichtern und deren Nutzungsmöglichkeiten verbessern. Ob und inwieweit dabei eine Anlehnung etwa an die Initiativen der amerikanischen Regierung zweckmäßig und machbar ist, und welche Fördermaßnahmen sich im einzelnen als notwendig erweisen, bedarf noch einer näheren Prüfung im Zuge der weiteren Beratungen des IMAGI.

(Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode;
Drucksache 14/1070)

Neue Vorschriften für das Liegenschaftskataster

Die erwarteten neuen Vorschriften für das Liegenschaftskataster liegen nun vor. Die Liegenschaftsvermessungsvorschrift, die Zeichenvorschriften für Vermessungsrisse und für die Liegenschaftskarte, die Fortführungsentscheidungsvorschrift sowie die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung sind in Kraft getreten.

Mit Runderlass III/2 Nr. 1/1999 hat das Ministerium des Innern die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm) eingeführt. Diese Vorschrift regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Dokumentation der Ergebnisse von Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen dienen. Nach der VVLiegVerm wird das Verfahren der Liegenschaftsvermessung auf Antrag oder von Amts wegen ausgelöst. Liegenschaftsvermessungen sind antragsorientiert zu bearbeiten; unberührt bleibt, daß alle Arbeiten, die zur sachgerechten

Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendig sind, durchgeführt werden müssen. Bei der Bearbeitung sind wirtschaftliche, den Verwaltungsaufwand senkende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung sind in Vermessungsschriften zu dokumentieren, deren Qualität allein von der Vermessungsstelle zu verantworten ist. Das Verfahren endet mit dem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

Die einheitliche Führung der Vermessungsrisse, die im Zuge von Liegenschaftsvermessungen entstehen, hat das Ministerium des Innern in der Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse (ZV-RISS), Runderlass III/2 Nr. 2/1999 geregelt.

Die Zeichenvorschrift Liegenschaftskarte Brandenburg (ZV-Karte Bbg), Runderlass III/3 Nr. 11/1999 bildet nunmehr den Teil C der ALK-Richtlinien und regelt die einheitliche Darstellung der Kartenzeichen, Signaturen und Beschriftungen in der Liegenschaftskarte. Gleichzeitig wurden die

Teile A, B und D der ALK-Richtlinien überarbeitet.

Die Verwaltungsvorschrift zur Qualitätskontrolle bei der Fortführungsentscheidung (Fortführungsentscheidungsvorschrift-VVFortEnt) wurde mit Runderlass III/2 Nr. 3/1999 eingeführt. Die VVFortEnt schließt sich im Verwaltungsablauf unmittelbar an den Regelungsbereich der VVLiegeVerm an und regelt das Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der Bestandsdaten und Katasterakten des Liegenschaftskatasters im Zusammenhang mit der Fortführungsentscheidung der Katasterbehörde über die Vermessungsschriften. Das Verfahren der Qualitätskontrolle wird mit dem Antrag auf Übernahme durch die Vermessungsstelle aufgelöst und endet mit der Fortführungsentscheidung durch die Katasterbehörde. Die Entscheidung, ob die Qualität der Vermessungsschriften den vorausgesetzten und festgelegten Anforderungen genügt, trifft die Katasterbehörde. Die Vermessungsschriften sind von der Vermessungsstelle so aufzubereiten, daß der Katasterbehörde die Prüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und stichprobenartige Qualitätskontrollen leichtfallen und die Fortführungsentscheidung ohne großen Aufwand getroffen werden kann.

Auch die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebühren- und Kostenordnung - VermGebKO) ist in Kraft getreten. Nunmehr liegt eine einheitliche und harmonisierte Rechtsvorschrift für die hoheitlichen Tätigkeiten des Landesvermessungsamtes Brandenburg, der Kataster- und Vermessungsämter und der ÖbVermIng vor. Infolge des Abbaus von Standards im Vermessungs-

wesen und der damit veränderten Regelleistungen mußte die VermGebKO den neuen Gegebenheiten durch Neustrukturierung angepaßt werden. Das flächenhafte Modell als ein Faktor der bisherigen Gebührenbemessung weicht dem Punktmodell, das sich spürbar am Verwaltungsaufwand orientiert. Der Trennstücksbegriff entfällt. Der Regelungsumfang wurde bei gleichbleibendem Regelungsgehalt stark gestrafft.

(Kirsten Harneid, MI, Potsdam)

Landesvermessungsamt im Internet

Das Landesvermessungsamt Brandenburg präsentiert seit dem 3. Juli seine Produkte und Dienstleistungen im WorldWideWeb. Unter der Domain www.lverma-bb.de erhalten Sie neben Informationen über Aufgaben und Organisation des LVermA auch Zugang zu seinen Produkten: Ob Landeskartenwerke, Luftbilderzeugnisse oder Geodätische Bezugssysteme - hier finden Sie alle Hintergrund-Informationen. Auch die Veröffentlichungen des Landesvermessungsamtes wurden ins Internet eingestellt.

(F. Schiersner, MI, Potsdam)

Erste Amtsperiode des Oberen Gutachterausschusses beendet

Das Land Brandenburg hat von der Ermächtigung in §199 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht und durch den Innenminister am 4. Oktober 1994 einen Oberen Gutachterausschuß für Grundstückswerte bestellt. Nach nunmehr 5 Jahren endet die erste Amtsperiode. Nachfolgend soll über die Arbeit kurz berichtet werden.

Für die Mitarbeit im Oberen Gutachterausschuß wurden bestellt: als Vorsitzender Herr Professor Dietrich Ribbert, Leitender Vermessungsdirektor, als stellvertretender Vorsitzender Herr Dipl.-Ing. Heinrich Tilly, Ministerialrat, als ehrenamtliche Gutachter die Herren Dipl.-Ing. Rainer Möckel, Leitender Senatsrat i.R., Dipl.-Ing. Lothar Neef, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und Dr.-Ing. Hannes Tischer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Die Arbeit des Oberen Gutachterausschusses begründet sich nach Teil II der Gutachterausschußverordnung vom 18. Juni 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 1994. Danach obliegen dem Ausschuß die Erstattung von Obergutachten auf Antrag eines Gerichts oder einer Behörde in einem gesetzlichen Verfahren sowie die Herausgabe des jährlichen Grundstücksmarktberichtes des Landes Brandenburg. Darüber hinaus versteht sich der Obere Gutachterausschuß als ein unterstützendes und empfehlendes Kollegialgremium für die regionalen Gutachterausschüsse in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Er hat keine Fachaufsicht oder Weisungsbefugnis gegenüber diesen Gutachterausschüssen. Die Geschäftsstelle des Oberen Gut-

achterausschusses ist bereits seit dem 1. August 1990 beim Landesvermessungsamt am Dienort Frankfurt (Oder) eingerichtet. Sie bereitet die Obergutachten vor und erarbeitet den Grundstücksmarktbericht des Landes. Ihr obliegen auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Oberen Gutachterausschusses.

In der zurückliegenden Amtsperiode hat der Obere Gutachterausschuß folgende Obergutachten erstellt:

- \$ Höhe der Entschädigung bzgl. einer Zwangsbelastung durch Leitungsrechte nach § 193 (1) BauGB
- \$ Höhe des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 (2) BKleingG in der Stadt Potsdam
- \$ Höhe des ortsüblichen Nutzungsentgeltes gemäß § 7 (1) NutzEV für Erholungsgrundstücke in der Bungalowsiedlung Albrechtsthal (Uckermark)
- \$ Höhe des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 (2) BKleingG in der Gemeinde Mahlow (Potsdam-Mittelmark)
- \$ Höhe des ortsüblichen Nutzungsentgeltes gemäß § 7 (1) NutzEV für Garagengrundstücke in der Stadt Hennigsdorf (Oberhavel)
- \$ Höhe des ortsüblichen Nutzungsentgeltes gemäß § 7 (1) NutzEV für ein Erholungsgrundstück in der Gemeinde Prennden (Barnim)
- \$ Höhe des ortsüblichen Nutzungsentgeltes gemäß § 7 (1) NutzEV für ein Erholungsgrundstück in der Gemeinde Herzfelde (Märkisch-Oderland)

§ Höhe des ortsüblichen Nutzungsentgeltes gemäß § 7 (1) NutzEV für ein Erholungsgrundstück in der Gemeinde Sophienstadt (Barnim).

Am 14. Juni 1999 hat der Obere Gutachterausschuß mit einer Pressekonferenz zum achten Mal einen Grundstücksmarktbericht für das Land Brandenburg vorgelegt, dem von den Medien und den Nutzern eine gute Markttransparenz bescheinigt wird. Das Kundeninteresse ist mit jährlich 1500 verkauften Exemplaren außerordentlich hoch. Seit 1998 wird der Bericht im Landesvermessungsamt gesetzt, gedruckt und vertrieben.

Über seine Geschäftsstelle hat der Obere Gutachterausschuß in der Fachliteratur, insbesondere in „Vermessung Brandenburg“ und „Grundstücksmarkt und Grundstückswert“ weitere Informationen über das Marktgeschehen und einzelne spezielle Untersuchungen veröffentlicht. Sie betrafen vornehmlich den Teilmarkt des Abbaulandes über Kies und Braunkohle, die Abhängigkeit des Bodenwertes für Erholungsgrundstücke vom Bodenrichtwert für Wohnbaugebiet und den Einfluß einigungsbedingter oder persönlicher Verhältnisse auf den Bodenwert.

Vorsitzender und Leiter der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses waren in der Vergangenheit mehrfach als Referenten auf Fachtagungen und Kolloquien der Wertermittlung aktiv. Sie wirkten mit bei der Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages zu Problemen der Anwendung der Nutzungsentgeltverordnung im Land Brandenburg und gaben im Zusammenwirken mit dem Justizministerium (MdJBE) Empfehlungen für eine beabsichtigte Novellierung des Sachenrechtsänderungsge-

setzes. Zur Verbesserung der Anwendung des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes (EALG) in den neuen Bundesländern fertigte die Geschäftsstelle eine gesonderte Analyse für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über den Grundstücksteilmarkt für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke 1997/1999.

Der Obere Gutachterausschuß hält über seine Geschäftsstelle fachlichen Kontakt insbesondere mit dem Gutachterausschuß Berlin und den Oberen Gutachterausschüssen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie der Bundesanstalt für Bauwesen und Raumordnung in Bonn.

Die Geschäftsstelle führt gemäß einer gesonderten Verfügung des Innenministeriums eine zentrale Datensammlung über Nutzungsentgelte für Erholungs- und Garagengrundstücke und über Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau. Sie verfügt über einen umfangreichen Bestand an Literatur und Aufsätzen auf dem Gebiet der Wertermittlung. Im echten Teamwork unterstützt sie das Landesvermessungsamt in der Anwendung der automatisierten Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung (AKS), der Herstellung der Bodenrichtwertkarten und der Bestellung der ehrenamtlichen Gutachter in den regionalen Gutachterausschüssen.

Am 4. Oktober 1999 wird der Obere Gutachterausschuß für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren bestellt. Nach den bisherigen Vorabgesprächen wird es keine Veränderungen in der Besetzung geben.

(U. Schröder, Geschäftsstelle
des Oberen Gutachterausschusses
für Grundstückswerte, LVermA)

DVW-Veranstaltungen bis Februar 2000

Vortrag (Ort, Termin, Referent)

- ⇒ **Notwendigkeit, Aufbau und Inhalt der Norm E DIN 18710 Ingenieurvermessung**
(Cottbus, 25.08.1999, Prof. Klein)
- ⇒ **83. Deutscher Geodätentag - INTERGEO -**
(Hannover, 1.-3.09.1999)
- ⇒ **SAPOS: Aktuelle Entwicklungen in Brandenburg**
(Potsdam, 9.09.1999, Sorge)
- ⇒ **Das Berufsbild Vermessungsingenieur im Wandel - Tendenzen, Märkte und Anforderungen an die Aus- und Fortbildung**
(Cottbus, 22.09.1999, Prof. Wehmann)
- ⇒ **Neue Tendenzen bei der Bauwerksüberwachung**
(Cottbus, 20.10.1999, Prof. Möser)
- ⇒ **Die Abteilung Kartographie des Landesvermessungsamtes Brandenburg stellt sich vor**
(Potsdam, 28.10.1999, Dr. Neupert)
- ⇒ **Grundstücksbewertung im ländlichen Raum**
(Cottbus, 17.11.1999, Troff)
- ⇒ **GIS-Anwendungen in privaten Unternehmen**
(Cottbus, 8.12.1999, Tomsu)
- ⇒ **Das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS**
(Potsdam, 9.12.1999, Oswald/Rothberger)
- ⇒ **Die Entwicklung des preußischen Katasters von den Anfängen bis zur Gegenwart**
(Cottbus, 19.01.2000, Frau Ruhbach)
- ⇒ **Weitere Entwicklungen beim Aufbau von ATKIS**
(Cottbus, 16.02.2000, Dr. Seyfert)

Veranstaltungsbeginn:

TU Cottbus: 16.00 Uhr, TU Berlin: 17.00 Uhr,

GFZ Potsdam: 17.00 Uhr

Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in neu berufen

Die neue Prüfungssystematik seit der Sommerprüfung 1998 sowie die insgesamt hohe Arbeitsbelastung des bisherigen Prüfungsausschusses machten es erforderlich, eine personelle Verstärkung und Regionalisierung des Prüfungsausschusses für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in vorzunehmen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der zwei neuen Prüfungsausschüsse wurden nach § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Prüfungsausschuß I (Potsdam) und der Prüfungsausschuß II (Eichwalde) werden künftig für die Abnahme von bis zu vier Prüfungen mit rund 300 Prüfungsteilnehmern in Abschluß- und Zwischenprüfungen je Ausbildungsjahr von der zuständigen Stelle nach § 84 Berufsbildungsgesetz eingesetzt.

Der Forderung des Berufsbildungsgesetzes folgend, ist neben der fachlichen und persönlichen Eignung der zur Berufung vorgesehenen Mitglieder auch eine paritätische Besetzung der Prüfungsausschüsse einzuhalten. Jedem Prüfungsausschuß gehören somit 5 Beauftragte der Arbeitnehmer, 5 Beauftragte der Arbeitgeber und zwei Lehrvertreter an.

Bei der Berufung wurden sowohl Kollegen aus den Kataster- und Vermessungsämtern, aus dem Landesvermessungsamt, aus den Berufsschulen, von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie vom Ministerium des Innern berücksichtigt. Erfreulich war, daß 13 von 18 Mitgliedern des bisherigen Prüfungsausschusses erneut für eine Berufung bereitstanden.

Auf der konstituierenden Sitzung der zwei neuen Prüfungsausschüsse am 23. Februar 1999 in Eichwalde wählten die Mitglieder unter Leitung von Herrn Ministerialrat Franz Blaser ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Weiterhin wurden durch Herrn Haß und Herrn Schön das Verfahren der Berufung sowie Änderungen im künftigen Prüfungswesen erläutert.

Als Vorsitzender für den Prüfungsausschuß I wurde Herr ÖbVermIng Sebastian Pöttinger, als sein Stellvertreter Herr Ralf Zinke, Berufsschullehrer am Oberstufenzentrum (OSZ) Lausitz, gewählt.

Als Mitglieder des Prüfungsausschusses I wurden Herr Klemens Masur, Herr Dirk Schneider, Herr Paul Feldhaus, Herr Axel Grzesik, Herr Ulf Hindorf, Herr Wolfgang Hoffmann, Herr Thomas Knepper, Frau Renate Liebig, Herr Wolfhard Neumann und Herr Erik Theile berufen.

Als Vorsitzender für den Prüfungsausschuß II wurde Herr Günter Petrahn, Berufsschullehrer am OSZ-Dahme-Spreewald, als sein Stellvertreter Herr Jörg Hutengs gewählt.

Als Mitglieder des Prüfungsausschusses II wurden Herr Harald Becker, Herr Klaus Baeyer, Herr Dietmar Ewald, Herr Bernd-Udo Hiltmann, Frau Judith Killiches, Herr Dr. Uwe Kraatz, Herr Olaf Lalk, Herr Klaus Orbanz, Herr Thomas Przybilla und Herr Günter Sellger berufen.

Als Anerkennung für die besondere Leistung des bisherigen Prüfungsausschusses sowie seines Vorsitzenden überreichte Herr Ministerialrat Franz Blaser Herrn Olaf Lalk im Namen des Ministers des Innern eine Dankurkunde.

Insgesamt 13 Abschlußprüfungen mit 812 Prüfungsteilnehmern wurden seit 1993 unter dem Vorsitz von Herrn Lalk durchgeführt.

Die Prüfungsausschüsse haben unmittelbar nach ihrer Konstituierung die Arbeit

aufgenommen und bereits die erste Prüfung für 89 Teilnehmer am 14. Juli 1999 termingerecht abgenommen.

(J. Schön, MI, Potsdam)

Ausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Auch zum 1. Oktober 1999 haben wieder Vermessungsoberinspektoranwärter ihre einjährige Ausbildung im Ministerium des Innern aufgenommen. Die Ausbildungsquote wurde auf 8 Anwärter angehoben. Hiermit wird der gesteigerten Nachfrage nach Absolventen dieser Ausbildung sowie der großen Bewerberzahl Rechnung getragen.

Die 6 Anwärter des Ausbildungsjahrganges 1998/1999 haben vom 9. bis zum 11. August 1999 die schriftliche Laufbahnprüfung und am 30. September 1999 die mündliche Laufbahnprüfung am staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen in Neu Fahrland abgelegt. In den Prüfungsfächern

- \$ Landesvermessung und Liegenschaftskataster,
- \$ Flurbereinigung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung,
- \$ Allgemeine Rechtsgrundlagen

waren in jeweils fünf Stunden die schriftlichen Prüfungsarbeiten anzufertigen. In der mündlichen Prüfung waren in den o.a. Fächern vor dem Prüfungsausschuß des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (Vorsitz: VDM. Oswald, Mitglieder: VR A. Großelindemann, RR H. Tischendorf, Dipl.-Ing. R. Kalch, Dipl.-Ing. R. Strehmel) in insgesamt einer Stunde je Prü-

fungsteilnehmer die Kenntnisse nachzuweisen. (Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor).

(J. Schön, MI, Potsdam)

Anmerkung der Redaktion zum Heft 1/99

Der Kartenausschnitt zum Artikel „Historische Landesgrenzsteine im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ auf Seite 4 des Heftes 1/99 stammt aus dem Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin, Kartenblatt „Die Mark Brandenburg 1319-1575“.

Der Nachdruck entstand mit freundlicher Genehmigung des Verlages Walter de Gruyter & Co. und der Historischen Kommission zu Berlin.